UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

# PRÜFUNGSORDNUNG

# FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

# „DEUTSCHES RECHT“

beschlossen in der
224. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 18.12.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 417

geändert in der
236. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 15.07.2015
befürwortet in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015
genehmigt in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1261

**I N H A L T :**

§ 1 Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende ... 3
§ 2 Zweck der Prüfung ... 3
§ 3 Hochschulgrad ... 3
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums ... 3
§ 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ... 4
§ 6 Prüfungsausschuss ... 5
§ 7 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer ... 6
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 6
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch ... 7
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen ... 7
§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen ... 8
§ 12 Zulassung zur Masterarbeit ... 8
§ 13 Masterarbeit ... 8
§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung ... 9
§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen ... 10
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung ... 10
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte ... 10
§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren ... 10
§ 19 Schutzvorschriften ... 11
§ 20 In-Kraft-Treten ... 11

Anlage 1: Modulkatalog ... 12
Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen ... 25
Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung ... 27
Anlage 4: Diploma Supplement ... 28

## § 1 Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende

[1]Der zweisemestrige Studiengang LL.M. Deutsches Recht hat das Ziel, grundlegende Strukturen und Methoden des deutschen Rechts zu vermitteln. [2]Zudem sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, so dass diese selbstständig komplexe Sachverhalte und Fragestellungen aus dem Bereich des deutschen Rechts rechtlich beurteilen und lösen können. [3]Weiterhin soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des deutschen Rechts vermittelt werden.

## § 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums „Deutsches Recht".

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des deutschen Rechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbstständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

## § 3 Hochschulgrad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws" im Studiengang LL.M. Deutsches Recht für ausländische Studierende (abgekürzt LL.M.).

(2) [1]Der Hochschulgrad muss mit dem Hochschulzusatz „Univ. Osnabrück" geführt werden. [2]Der Hochschulzusatz wird Bestandteil des akademischen Grades.

(3) [1]Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. [2]Das Muster der Urkunde ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigefügt.

## § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) [1]Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 45 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten. [2]Die inhaltlichen Anforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

| **Modul** | **LP** | **SWS** | **Semester** | **Prüfungen** |
|---|---|---|---|---|
| Grundmodul 1 LL.M. deutsches Recht | 9 | 4 | 1 | Ja |
| Grundmodul 2 LL.M. deutsches Recht | 12 | 8 | 1 | Ja |
| Spezialisierungsmodul 1 LL.M. deutsches Recht | 9 | 6 | 1 | Ja |
| Spezialisierungsmodul 2 LL.M. deutsches Recht | 15 | 6 | 2 | Ja |
| Masterarbeit LL.M. deutsches Recht | 15 | - | 2 | - |
| | | | | |
| | **60** | **24** | | |

(3) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.

## § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) [1]In der Modulbeschreibung wird die Form der jeweiligen Prüfungsleistung festgelegt. [2]In Betracht kommen insbesondere Klausuren (Absatz 3) und mündliche Prüfungen (Absatz 4) sowie Seminararbeiten (Absatz 5). [3]Weitere gleichwertige Prüfungsformen, z.B. Referat, mündlicher Kurzvortrag, Kolloquium (Absatz 6), können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. [4]Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. [5]Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

(2) [1]In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten. [3]Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung anzugeben.

(3) [1]In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. [2]Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. [3]Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. [4]Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. [5]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. [6]Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) [1]Im mündlichen Kurzvortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. [2]Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. [3]Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.

(5) [1]Die Seminararbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. [2]Die schriftliche Leistung soll in der Regel einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. [3]Sie wird durch einen Kurzvortrag von maximal 15 Minuten ergänzt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.

(6) [1]Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. [2]Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu absolvieren.

(7) [1]Die Studierenden haben sich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss veröffentlichten Fristen anzumelden. [2]Das Verfahren zur Anmeldung regelt der Prüfungsausschuss. [3]Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

(8) [1]Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. [2]Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) [1]Die Begründung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen mit den tragenden Erwägungen ist in die Prüfungsakten aufzunehmen. [2]Erfolgt die Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung so ist dem Prüfling auf Antrag eine Begründung mitzuteilen.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) [1]Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. [2]Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. [3]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [4]Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar

a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,

b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,

c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. [2]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [3]Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. [2]Diese müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren angehören.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [3]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 lit. a) und b), anwesend sind.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. [2]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. [3]Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) [1]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [2]Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) [1]Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. [2]Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. [3]Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. [4]Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Wiederspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

## § 7 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. [2]Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. [4]Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. [5]Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) [1]Soweit die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. [2]Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden gilt § 6 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. [2]Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Deutsches Recht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebietes im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. [4]Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. [5]Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. [6]Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.

(4) [1]Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. [2]Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. [3]Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss. [4]Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.

(5) [1]Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).

(7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. [2]Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. [3]Dies gilt nicht, wenn die Krankheit offenkundig ist. [4]Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. [5]Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. [6]Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. [7]Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) [1]Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. [2]Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. [3]Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

(4) [1]Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. [2]Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. [3]Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. [4]Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. [5]Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

| | |
|---|---|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 7 – 9 | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 – 6 | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3 | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung) |
| 0 | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung) |

(3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde.

## § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. [2]Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen bzw. Teilprüfungen (bestandene Prüfungen) können nicht wiederholt werden. [3]Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine mündliche Prüfung.

(3) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten pro Prüfling. [2]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. [3]Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

## § 12 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) [1]Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 2 erfüllt und
2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Deutsches Recht eingeschrieben ist.

[2]Die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 sind mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

(4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage 2 im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 13 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. [2]Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [3]Das Thema der Masterarbeit kann nur von zur Prüfung befugten Personen nach dieser Prüfungsordnung festgelegt werden. [4]Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.

(2) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. [2]Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. [3]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [4]Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel sechs Wochen verlängert werden.

(3) [1]Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(4) [1]Für die Bewertung der Masterarbeit wird eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. [2]Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 10 Absatz 2 zu bewerten. [3]Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. [4]Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfende oder den Prüfenden zu bewerten.

(5) [1]Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. [2]Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Mitteilung der Bewertung zu wiederholen. [3]Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend. [4]Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. [5]Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

## § 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder

b) die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichtungsfaktor gem. § 4 Absatz 2 und der anschließenden Division dieser Summe durch 60. [2]Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:

| | |
|---|---|
| 14,00 – 18,00 | sehr gut |
| 11,50 – 13,99 | gut |
| 9,00 – 11,49 | voll befriedigend |
| 6,50 – 08,99 | befriedigend |
| 4,00 – 06,49 | ausreichend |
| 1,50 – 03,99 | mangelhaft |
| 0 – 01,49 | ungenügend |

## § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).

(2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (Anlage 4) näher erläutert.

(3) [1]Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. [2]Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) [1]Beim Verlassen der Universität wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. [2]Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für „nicht bestanden“ erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. [2]Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

[1]Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Masterprüfung gewährt. [2]Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. [3]Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) [1]Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. [2]Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) [1]Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. [2]Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) [1]Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. [2]Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Schutzvorschriften

(1) [1]Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. [2]Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) [1]Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. [2]Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. [3]Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG begründen würden, und teilt das Ergebnis, sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. [4]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. [5]Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. [6]Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.

(3) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

## § 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1: Modulkatalog

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR GM 1** |
| Modultitel | **Einführung in das deutsche Recht** |
| Englischer Modultitel | **Introduction to German Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | Grundverständnis und Grundkenntnisse des deutschen Rechts, Kenntnis der Besonderheiten des deutschen Rechts im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen; Aufbau der deutschen Rechtsordnung; Abgrenzung der Teilrechtsgebiete; Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation in Deutschland;<br><br>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie<br><br>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik<br><br>Die zweite Komponente vermittelt zusätzlich die Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung bezogen auf das gewählte Rechtsgebiet. |
| Inhalte | **Komponente 1:**<br>- Überblick über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland<br>- Besonderheiten des deutschen Rechts<br>- Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation<br><br>**Komponente 2:**<br><u>1. Europäische Rechtsgeschichte I</u><br>Kenntnis der Entwicklung der europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute<br><br>Die Vorlesung zeichnet die Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft seit dem Entstehen des ius commune im Mittelalter über das Auseinanderfallen in nationale Rechtsordnungen bis zum ersten Entwurf eines gemeinsamen Europäischen Kaufgesetzbuchs nach. Damit werden die Grundlagen für ein vertieftes Verständnis des geltenden Rechts als Teilbereich und Etappe der europäischen Rechtsgeschichte gelegt.<br><br><u>2. Verfassungsgeschichte</u><br>Kenntnis der Entwicklung der deutschen Verfassungsordnungen von den Reichsgrundgesetzen bis zur Zeit des Nationalsozialismus<br><br>Die Vorlesung beginnt mit den Reichsgrundgesetzen. Weitere Schwerpunkte bilden die preußische Reformbewegung, der Deutsche Bund, Vormärz und März-Revolution (1848). Weiterhin werden die deutsche Einigung (1871) und die Verfassungen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik behandelt. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem bildet den Abschluss der Vorlesung.<br><br><u>3. Europäisches Privatrecht I (Allg. Vertragsrecht)</u><br>Kenntnis der Annäherung der unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen bis zur Bildung eines einheitlichen europäischen Rechts<br>Kenntnis der Rückwirkungen des europäischen Rechts auf die nationalen Rechtsordnungen<br>Kenntnis der Regelungen des DCFR und der Acquis Principles. |

| | |
|---|---|
| | Einführend wird zunächst der Stand der Europäisierung des Vertragsrechts behandelt. Im zweiten Teil geht es sodann um den Vertragsschluss, an den sich Überlegungen zu Fragen der Gültigkeit des Vertrags anschließen. Weitere Gegenstände der Vorlesung sind der Inhalt des Vertrags, Vertragsstörung und Vertragsbruch sowie die sich daraus ergebenden Rechtsbehelfe und schließlich die Beteiligung Dritter am Vertrag. Die Vorlesung schließt sowohl rechtsvergleichende als auch gemeinschaftsrechtliche Aspekte ein. |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Komponente: Vorlesung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende (5 LP)<br>2. Komponente: Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte I **oder** Vorlesung: Verfassungsgeschichte **oder** Vorlesung Europäisches Privatrecht I (Allg. Vertragsrecht) (4 LP) |
| LP des Moduls | 9 LP |
| SWS des Moduls | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Wintersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | Prüfung bestehend aus: 1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) zu der 1. Komponente und 1 Klausur (120 Min.) oder eine mündliche Prüfung (max. 30 Min) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.) zu der 2. Komponente |
| Prüfungsanforderungen | **Komponente 1**: Es werden die in der Komponente 1 vermittelten Qualifikationen geprüft.<br>**Komponente 2**: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote aus Note der Prüfungsleistung der Komponente 1 und Note der Prüfungsleistung der Komponente 2 |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR GM 2** |
| Modultitel | **Grundlagen des deutschen Rechts** |
| Englischer Modultitel | **Fundamentals of German Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts |
| Qualifikationsziele | **1. Komponente**: Allgemeiner Überblick über die verschiedenen Regelungsinhalte und die Struktur des BGB auch unter Berücksichtigung des Europäischen Rechts, erste Grundlagen des Zivilprozessrechts<br><br>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie<br><br>**2. Komponente:** Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, vertiefte Kenntnisse im Staatsorganisationsrecht;<br><br>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |

| | |
|---|---|
| Inhalte | **1. Komponente :**<br>- Überblick über Regelungsinhalte und Struktur des BGB<br>- Grundlagen des Zivilprozessrechts<br><br>**2. Komponente :**<br>- Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarischen Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip<br>- Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts,<br>- Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation<br>- Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Komponente: Vorlesung: Einführung in das Privatrecht (4 LP)<br><br>2. Komponente: Vorlesung Staatsorganisationsrecht und Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht (8 LP) |
| LP des Moduls | 12 LP |
| SWS des Moduls | 8 SWS (2 SWS + 4 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Wintersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | Zu der 1.Komponente keine Prüfung;<br>1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.) zu der 2. Komponente |
| Prüfungsanforderungen | 1.Komponente: -<br>2. Komponente: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Note der Prüfungsleistung von Komponente 2 |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR Z1** |
| Modultitel | **Schuldrecht** |
| Englischer Modultitel | **Law of Obligations** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | Kenntnisse im deutschen Delikts- und Bereicherungsrecht sowie im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag<br><br>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Inhalte | - Deliktsrecht<br>- Bereicherungsrecht<br>- Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse<br>2. Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse |
| LP des Moduls | 9 |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Wintersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.). |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Note der Prüfungsleistung |

| | |
|---|---|
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR Ö1** |
| Modultitel | **Allgemeines Verwaltungsrecht** |
| Englischer Modultitel | **General Administrative Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Öffentlichen Rechts |
| Qualifikationsziele | Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen ;<br>Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahren, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts ;<br>Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung |
| Inhalte | - Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht<br>- Verwaltungsorganisation<br>- Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung<br>- Verwaltungsverfahren<br>- Verwaltungsvollstreckung<br>- Verwaltungsgerichtsordnung |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht<br>2. Arbeitsgemeinschaft Allg. Verwaltungsrecht |
| LP des Moduls | 9 |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Im Wintersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.). |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Note der Prüfungsleistung |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR S1** |
| Modultitel | **Strafrecht** |
| Englischer Modultitel | **Criminal Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Strafrechts |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der allgemeinen Grundlagen der Strafrechtsdogmatik<br>Kenntnis des Allgemeinen Teils des StGB,<br>Kenntnis der Methodik der Fallbearbeitung |
| Inhalte | - Grundlagen des Strafrechts<br>- Deliktsaufbau<br>- Zurechnungslehre<br>- Rechtsfertigungs- und Entschuldigungsgründe<br>- Versuchsstrafbarkeit<br>- Täterschaft- und Teilnahme<br>- Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte<br>- Methodenlehre im Strafrecht |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Strafrecht I<br>2. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I |
| LP des Moduls | 9 |

| | |
|---|---|
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Wintersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.). |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Note der Prüfungsleistung |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR Z2a** |
| Modultitel | **Europäisches und Internationales Privatrecht** |
| Englischer Modultitel | **European and International Private Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | 1. Internationales Privatrecht II<br>Kenntnisse des Internationalen Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts,<br>Kenntnisse der allgemeinen Lehren des IPR (u.a. Begriffe und Aufgaben, historische Entwicklung, Theorien und Methoden, sein Verhältnis/Abgrenzung zu verschiedenen Nachbarrechtsgebieten und zur Rechtsvergleichung, autonomes und staatsvertragliches IPR, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts) sowie dessen Allgemeinem Teil (wie z.B. Grundfragen der Anknüpfung, Qualifikation, Verweisung, ordre public)<br><br>2. Europäisches Privatrecht III<br>Grundkenntnisse des außervertraglichen Schuldrechts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union<br><br>3. Rechtsvergleichung<br>Kenntnis der Grundstrukturen verschiedener Rechtskreise<br>Kenntnis der Methodik zur Bearbeitung von rechtsvergleichenden Fragestellungen<br><br>4. Europäische Rechtsgeschichte IV<br>Kenntnis der Rechtsgeschichte ab 1900<br><br>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Inhalte | 1. Internationales Privatrecht II<br>Kenntnisse des Internationales Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts<br>Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts<br><br>2. Europäisches Privatrecht III<br>Überblick über das außervertragliche Schuldrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Bücher V, VI und VII des Draft Common Frame of Reference<br><br>3. Rechtsvergleichung<br>Überblick über die Grundstrukturen der verschiedenen Rechtskreise<br>Methodik für die rechtsvergleichende Untersuchung spezieller Fragen<br><br>4. Europäische Rechtsgeschichte IV<br>- Vermittlung der juristischen Zeitgeschichte ab 1900. |

| | |
|---|---|
| | - aktuelle Forschungsperspektive der Juristischen Zeitgeschichte<br>- aktuelle Gegenwartsfragen wie die Entstehung von Sonderprivatrechten, die Folgen des Nationalsozialismus für die weitere Rechtsentwicklung, die Herausbildung der EU und ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die Konstitutionalisierung des Privatrechts,<br>insbesondere auch durch nationale wie europäische Grundrechte, sowie die Entwicklung des Interventionsstaats |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Internationales Privatrecht II,<br>2. Vorlesung Europäisches Privatrecht III,<br>3. Vorlesung Rechtsvergleichung,<br>4. Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte IV<br>5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern |
| LP des Moduls | 15 |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR Z2b** |
| Modultitel | **Wirtschaftsrecht** |
| Englischer Modultitel | **Business Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | <u>1. Gesellschaftsrecht</u><br>Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht;<br>Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht;<br>Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten;<br>Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen<br><br><u>2. Handelsrecht</u><br>Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht;<br>Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute,<br>Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten;<br>Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen<br><br><u>3. Bankrecht</u><br>Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung;<br>Kenntnis der Arten von Bankgeschäften<br>Kenntnis der Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht<br><br><u>4. Insolvenzrecht</u><br>Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung |

| | |
|---|---|
| | 5. Rechts des Unternehmenskaufs<br>Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskaufs<br>Grundverständnis der sich ergebenden Rechtsprobleme<br><br>6. Deutsches und Europäisches Kartellrecht<br>Grundkenntnisse des Kartellrechts<br><br>sowie bei 1.-6.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik. |
| Inhalte | 1. Gesellschaftsrecht<br>- BGB-Gesellschaft, oHG, KG<br>- Körperschaften im Überblick: GmbH, Aktiengesellschaft, Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft<br>- GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick<br>- Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht<br><br>2. Handelsrecht<br>- Grundlagen des Handelsrechts<br>- Kaufmann und Kaufmannseigenschaft<br>- Handelsgesellschaften als Kaufleute<br>- Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters<br>- Prokura und Handlungsvollmacht<br>- Handelsvertreter<br>- Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht<br>- Besonderheiten des Handelskaufs, insbesondere Mängelhaftung beim Handelskaufs und Rügelast<br>- Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts<br><br>3. Bankrecht<br>- Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens<br>- Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken<br>- Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts<br>- privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken, Bankkonto, Zahlungsverkehr<br><br>4. Insolvenzrecht<br>- Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung<br>- Ziele des Insolvenzverfahrens<br>- Voraussetzungen des Eröffnungsverfahren<br>- Aufgaben des Insolvenzverwalters<br><br>5. Recht des Unternehmenskaufs<br>- Share Deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen)<br>- Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs<br>- typische Vertragsklauseln<br><br>6. Deutsches und Europäisches Kartellrecht<br>- Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen<br>- Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander<br>- Kartellverbot |

| | |
|---|---|
| | - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht<br>- Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle<br>- wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Gesellschaftsrecht<br>2. Vorlesung Handelsrecht<br>3. Vorlesung Bankenrecht<br>4. Vorlesung Insolvenzrecht<br>5. Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs<br>6. Vorlesung Deutsches und Europäisches Kartellrecht<br>7. Seminar in einem der in 1.-6. genannten Fächern |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR Z2c** |
| Modultitel | **Rechtspflege, Rechtsberatung, Rechtsgestaltung** |
| Englischer Modultitel | **Judicature, Legal Advice, Shaping of Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | 1. Insolvenzrecht<br>Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung<br>2. ZPO I<br>Grundkenntnissee der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen mit staatlicher Hilfe, sowie Kenntnis der Rechtsmittel im Zivilverfahren<br><br>3. ZPO IV<br>Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche der Vollstreckung im Zivilprozessrecht<br><br>4. Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte<br>Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen<br><br>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Inhalte | 1. Insolvenzrecht<br>- Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung<br>- Ziele des Insolvenzverfahrens<br>- Voraussetzungen des Eröffnungsverfahren<br>- Aufgaben des Insolvenzverwalters<br><br>2. ZPO I<br>- Grundzüge der Realisierung zivilrechtlicher Ansprüche mit staatlicher Hilfe, bis hin zur Schaffung sogenannter Vollstreckungstitel;<br>- Rechtsmittel im Zivilproessrecht mit Ausnahme der Eilverfahren |

| | |
|---|---|
| | 3. ZPO IV<br>- Vertiefung ausgewählter Bereiche des Vollstreckungsrechts<br>- Pfändungspfandrecht<br>- Pfändungsschutz<br>- Zweifelsfragen um die Räumungsvollstreckung oder §§ 887 ff. ZPO, der Immobiliarvollstreckung, der Rechtsbehelfe, von Arrest und einstweiliger Verfügung<br>- Prozesstaktik in der Zwangsvollstreckung<br><br>4. Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte<br>- Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen<br>- Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten<br>- Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elementen der Mediation<br>- Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators<br>- Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit. |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Insolvenzrecht<br>2. Vorlesung ZPO I<br>3. Vorlesung ZPO IV<br>4. Vorlesung Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (wird nicht regelmäßig angeboten)<br>5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR Ö2a** |
| Modultitel | **Besonderes Verwaltungsrecht** |
| Englischer Modultitel | **Special Administrative Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Öffentlichen Rechts |
| Qualifikationsziele | 1. Polizei- und Ordnungsrecht<br>Grundkenntnisse des Gefahrenabwehrrechts Grundkenntnisse des Staatshaftungsrechts<br><br>2. Bau- und Kommunalrecht<br>Grundkenntnisse des Raumplanungs- Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrechts; Bauleitpläne;<br>Grundkenntnisse des niedersächsischen Kommunalrechts<br><br>3. Umweltrecht II<br>Grundkenntnisse in ausgewählten Materien des Besonderen Umweltrechts |

| | |
|---|---|
| | 4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung<br>Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts in ausgewählten europäischen Ländern<br><br>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Inhalte | 1. Polizei- und Ordnungsrecht<br>- Gesetzgebungskompetenzen<br>- Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden<br>- Gefahrenbegriff<br>- Polizeiliche Befugnisse im Rahmen der Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet<br>- Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer)<br>- Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit)<br>- Polizei- und ordnungsbehördliche Verordnungen<br>- Vollstreckungsrecht<br>- Entschädigungsansprüche des Bürgers<br><br>2. Baurecht- und Kommunalrecht<br>- Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan<br>- Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbesondere Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)<br>- Bauplanungsrecht<br>- Bauordnungsrecht<br>- Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen<br>- Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht<br>- Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung<br>- Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände<br>- Verbandskompetenz<br>- Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung<br>- Einwohner und Bürger<br>- Kommunale Organe und Kompetenzen<br>- Kommunale Satzungen<br>- Kommunale öffentliche Einrichtungen:<br>- Wirtschaftliche Betätigung der Kommune<br>- Kommunalaufsicht<br><br>3. Umweltrecht II<br>- Abfall-/ Kreislaufwirtschaftsrecht,<br>- Wasserrecht,<br>- Bodenschutzrecht,<br>- Umweltenergierecht<br><br>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung<br>Einführung in die Verwaltungsrechtsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Spanien und in allgemeine Fragen der Verwaltungsrechtsvergleichung |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht<br>2. Vorlesung Bau- und Kommunalrecht<br>3. Vorlesung Umweltrecht II<br>4. Vorlesung Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung<br>5.Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern |

| | |
|---|---|
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR Ö2b** |
| Modultitel | **Vertiefung Staatsrecht** |
| Englischer Modultitel | **Constitutional Law** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Öffentlichen Rechts |
| Qualifikationsziele | 1. Grundrechte<br>Kenntnis der allgemeinen Lehren der Grundrechtsdogmatik und der Einzelgrundrechte<br><br>2. Europäische Verfassungsvergleichung<br>Kenntnis der Grundzüge der Verfassungsordnungen ausgewählter europäischer Staaten<br><br>3. Verfassungsgeschichte der BRD<br>Kenntnisse der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland<br><br>4. Allgemeine Staatslehre<br>Kenntnis der verfassungstheoretischen Grundlagen des modernen Staates<br><br>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Inhalte | 1. Grundrechte<br>- Allgemeine Grundrechtslehren;<br>- die einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes;<br>- Verfassungsbeschwerde;<br>- Aufbau einer Grundrechtsklausur<br><br>2. Europäische Verfassungsvergleichung<br>Einführung in die Verfassungsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Spanien sowie der Schweiz und in allgemeine Fragen des Verfassungsvergleichs<br><br>3. Verfassungsgeschichte der BRD<br>- Entstehung des Grundgesetzes;<br>- Westintegration;<br>- Regierungssystem der Bundesrepublik;<br>- Grundzüge der Wirtschaftsverfassung;<br>- Herausforderungen des Staates durch den Terrorismus;<br>- Kontinuität und Konstitutionalisierung der Rechtsordnung;<br>- Deutschland im Zeichen der Vereinigung<br><br>4. Allgemeine Staatslehre<br>-Grundstrukturen politischer Herrschaft |

| | |
|---|---|
| | - Entstehung des Staates, Staatsfunktionen, Staatsformen, Staatsbegriff<br>- Strukturprinzipien des modernen Verfassungsstaats |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Grundrechte<br>2. Vorlesung Europäische Verfassungsvergleichung<br>3. Vorlesung Verfassungsgeschichte der BRD<br>4. Vorlesung Allgemeine Staatslehre<br>5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifier | **JURA DR S2** |
| Modultitel | **Vertiefung Strafrecht** |
| Englischer Modultitel | **Criminal Law II** |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Strafrechts |
| Qualifikationsziele | <u>1. Strafzumessungsrecht</u><br>Kenntnis der Sanktionen der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung<br><br><u>2. StPO I</u><br>Grundkenntnisse des Strafverfahrensrechts<br><br><u>3. StPO III</u><br>Vertiefung der Kenntnisse im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren<br><br><u>4. Transnationales Strafrecht</u><br>Kenntnisse des transnationalen Strafrechts und des Strafanwendungsrechts, Kenntnisse der europäischen und internationalen Strafverfolgung<br><br><u>5. Strafrecht II</u><br>Kenntnisse der Voraussetzungen von Täterschaft und Teilnahme, sowie den sogenannten Nichtvermögensdelikten, den Delikten gegen die Freiheit der Person, Beleidigungsdelikte und Brandstiftung; Kenntnisse der Straftaten gegen die Rechtspflege und Straßenverkehrsdelikte.<br><br>sowie bei 1.-5.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Inhalte | <u>1. Sanktionenrecht</u><br>- Sanktionenrecht und seine Funktionen (so z.B. Sühneausgleich, Abschreckungsfunktion, Besserungsfunktion)<br>- General- und Spezialprävention<br>- Resozialisierungsgedanke<br>- Zweispurigkeit des Strafrechts: Strafen zum Einen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung zum Anderen<br><br><u>2. StPO I</u><br>- Rechtsquellen des Strafverfahrens |

| | |
|---|---|
| | - Übersicht über die Prozessmaximen<br>- Begriff der prozessualen Tat<br>- der Beschuldigte und seine Verfahrensstellung<br>- Funktion und Verfahrensstellung des Verteidigers<br>- Staatsanwaltschaft und Polizei: Kompetenzen, Funktion und Bedeutung im Strafverfahren<br>- Zwangsmaßnahmen<br>- Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anklage und Zwischenverfahren<br>- Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen<br>- Beweisrecht<br>- verbotene Vernehmungsmethoden<br>- Berufung und Revision<br>- Rechtskraft und Wiederaufnahme<br>- Besondere Verfahrensarten (z.B. Strafbefehlsverfahren)<br><br><u>3. StPO III</u><br>- Zweck, Einleitung und Verlauf des Ermittlungsverfahrens<br>- Problem sog. „Vorermittlungen“<br>- Aufgaben und Rechte von Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafverteidigung<br>- Einsatz von verdeckten Ermittlern<br>- Rechtsmittel wie Haftprüfung und Haftbeschwerde<br><br><u>4. Transnationales Strafrecht</u><br>- Vermittlung von vertieften Kenntnissen im Transnationalen Strafrecht<br>- Strafanwendungsrecht des StGB<br>- Voraussetzungen der europäischen und internationalen Strafverfolgung<br>- Grundlagen zum europäischen Haftbefehl<br><br><u>5. Strafrecht II</u><br>- Täterschaft<br>- Teilnahme<br>- „Nichtvermögensdelikte“, insbesondere die Tötungs-, Lebensgefährdungs- und Körperverletzungsdelikte,<br>- Delikte gegen die Freiheit, Beleidigungsdelikte, Brandstiftung sowie Straftaten gegen die Rechtspflege und die Straßenverkehrsdelikte |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Strafzumessungsrecht (wird nicht regelmäßig angeboten)<br>2. Vorlesung StPO I<br>3. Vorlesung StPO III<br>4. Vorlesung Transnationales Strafrecht<br>5. Vorlesung Strafrecht II<br>6. Seminar in einem der in 1.-5. genannten Fächern |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der Studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FB 10 |

## Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote ein.

A. Lehrmodule und –veranstaltungen

**A.1 Grundmodul 1: Einführung in das deutsche Recht (9 ECTS)**

- Teilnahme an Submodul 1:
  Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende mit studienbegleitender Prüfung (5 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:
  Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Europäische Rechtsgeschichte I oder Verfassungsgeschichte oder Europäisches Privatrecht I mit studienbegleitender Prüfung (4 ECTS)

**A.2 Grundmodul 2: Grundlagen des deutschen Rechts (12 ECTS)**

- Teilnahme an Submodul 1:
  Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das Privatrecht
  (4 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:
  Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Staatsorganisationsrecht und einer Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht mit studienbegleitender Prüfung (8 ECTS)

**A.3 Spezialisierungsmodul 1 (9 ECTS)**

- Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit jeweils studienbegleitender Prüfung abhängig von der gewählten Spezialisierung:

  Im Spezialisierungsmodul Z 1 (Schuldrecht): Gesetzliche Schuldverhältnisse und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

  Im Spezialisierungsmodul Ö 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht): Allgemeines Verwaltungsrecht und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

  Im Spezialisierungsmodul S 1 (Strafrecht): Strafrecht I und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

**A.4 Spezialisierungsmodul 2 (15 ECTS)**

Abhängig von der gewählten Spezialisierung: Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 4 SWS (6 ECTS) und Teilnahme an einem Seminar mit studienbegleitender Prüfung in Form einer Seminararbeit und einem Kurzvortrag (9 ECTS)
Im Spezialisierungsbereich Privatrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Z2a (Europäisches und Internationales Privatrecht):

  Internationales Privatrecht II, Europäisches Privatrecht III, Rechtsvergleichung, Europäische Rechtsgeschichte IV

- Spezialisierungsmodul Z2b (Wirtschaftsrecht):

  Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Bankenrecht, Insolvenzrecht, Recht des Unternehmenskaufs, Deutsches und Europäisches Kartellrecht

- Spezialisierungsmodul Z2d (Rechtspflege, Rechtsberatung, Rechtsgestaltung):

  Insolvenzrecht, ZPO I, ZPO IV, Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte

Im Spezialisierungsbereich Öffentliches Recht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Ö2a (Besonderes Verwaltungsrecht):

  Polizei- und Ordnungsrecht, Bau- und Kommunalrecht, Umweltrecht II, Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung

- Spezialisierungsmodul Ö2b (Vertiefung Staatsrecht):

  Grundrechte, Europäische Verfassungsvergleichung, Verfassungsgeschichte der BRD, Allgemeine Staatslehre

Im Spezialisierungsbereich Strafrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul S2 (Vertiefung Strafrecht):
  Strafrecht II, StPO I, StPO III, Transnationales Strafrecht, Strafzumessungsrecht

**Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung**

**– Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Deutsches Recht –**

# Zeugnis über die Masterprüfung

**Frau/Herr** _____

geboren am: _____ in: _____

hat die Masterprüfung bestanden.

| **Fachprüfungen** | **Note** |
|---|---|
| Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende | _____ |
| Europäische Rechtsgeschichte I / Verfassungsgeschichte/ Europäisches Privatrecht I *(bitte wählen)* | _____ |
| Staatsorganisationsrecht | _____ |
| Spezialisierungsmodul 1 *(bitte genau bezeichnen)* | _____ |
| Spezialisierungsmodul 2 *(bitte genau bezeichnen)* | _____ |
| Masterarbeit (Thema: *bitte angeben*) | _____ |

**(Siegel der Hochschule)** **Osnabrück, den…**

_____

**(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)**

## Anlage 4: Diploma Supplement

Zu § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family Name**
#
**1.2 First Name**
#
**1.3 Date, Place, Country of Birth**
#
**1.4 Student ID Number or Code**
#

**2. QUALIFICATION**

**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**
Master of Laws (German Law), LL.M.
**Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**
LL.M. Deutsches Recht
**2.2 Main Field(s) of Study**
German Law
**2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**
Universität Osnabrück
Department of Law
**Status (Type / Control)**
University / State Institution
**2.4 Institution Administering Studies (in original language)**
[same]
**Status (Type / Control)**
[same / same]
**2.5 Language(s) of Instruction / Examination**
German

## 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

**3.1 Level**
Master
**3.2 Official Length of Program**
One year
**3.3 Access Requirements**
Exam of legal studies

## 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

**4.1 Mode of Study**
Fulltime

**4.2 Program Requirements**
-
**4.3 Program Details**
program available: www.jura.uos.de

**4.4 Grading Scheme**
ECTS-Grade Points ECTS-Description
A 11,50 – 18,00 excellent
(outstanding performance with only minor errors)
B 9,00 – 11,49 very good
(above the average standard but with some errors)
C 6,50 – 8,99 good
(generally sound work but with a number of notable errors)
D 5,50 – 6,49 satisfactory
(fair but with significant shortcomings)
E 4,00 – 5,49 sufficient
(performance meets the minimum criteria)
FX/F 0,00 – 3,99 fail
(considerable further work is required)

**4.5 Overall Classification (in original language)**
LL.M. Deutsches Recht

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

**5.1 Access to Further Study**
Doctoral Studies

**5.2 Professional Status**
LL.M. Deutsches Recht (German Law)

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

**6.1 Additional Information**
-

**6.2 Further Information Sources**
www.jura.uni-osnabrueck.de

**7. CERTIFICATION**
This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date: #

(seal)

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**
The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* [2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**

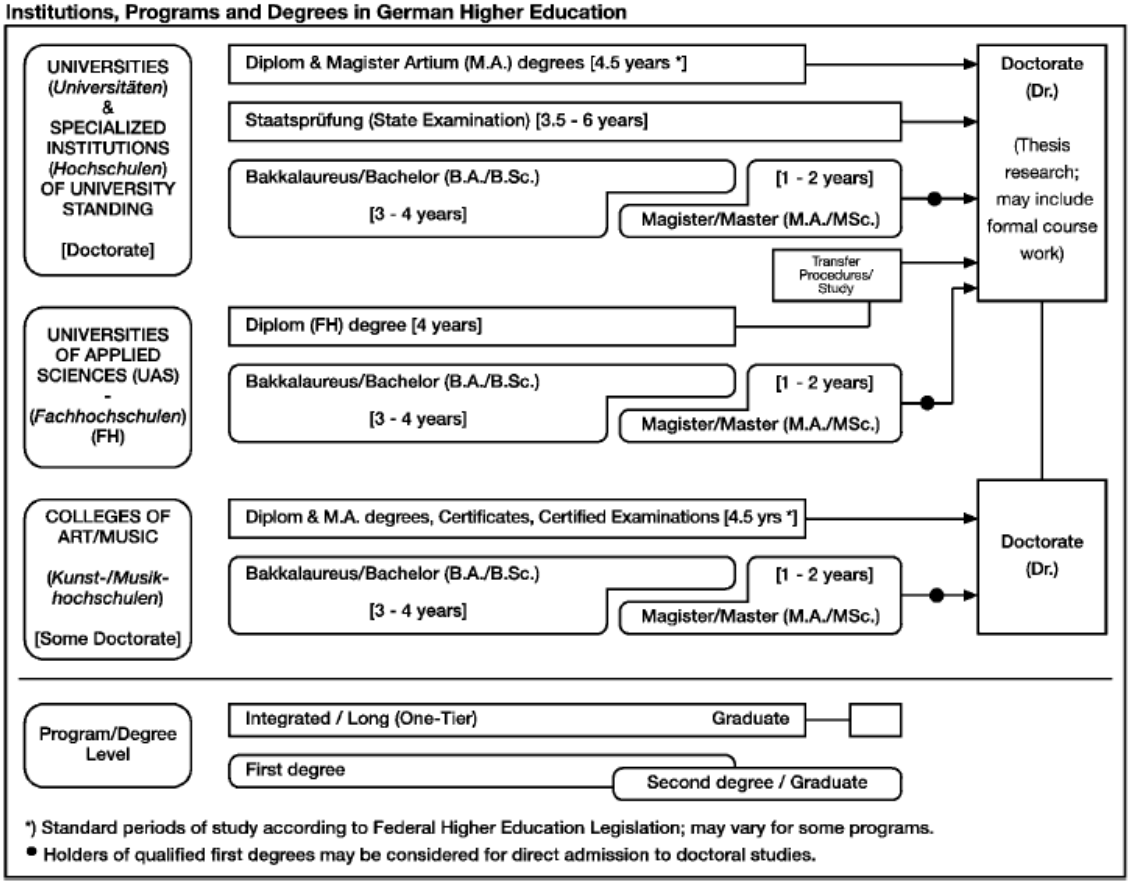

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

***Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung***

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus*/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;
  Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de